



## EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

European Economic Interest Grouping (EEIG)

Agrupación europea de interés económico (AEIE)

certcouncil.eu

certcouncil.eu – Im Eichelkamp 5 - 52249 Eschweiler

### EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV

Geschäftsführung: Christian Janster, Ulrich Nießen

Im Eichelkamp 5 – 52249 Eschweiler  
Telefon: 02403 – 720 4230 – Telefax: 02403 – 720 4228

info@eukademie.eu – www.eukademie.eu

Bankverbindung: Raiffeisenbank Eschweiler e.G.

IBAN DE73 3936 2254 2802 6010 10

Steuernummer: FA Aachen-Kreis 202/5750/1193

Ust.-ID: DE311247156

## Allgemeine Informationen zur Zertifizierung von Sachverständigen gemäß ISO 17024

Stand: Juli 2022

### AKZEPTANZ & WERTIGKEIT

Erfreulicherweise erleben wir eine stetige Zunahme der Akzeptanz der Zertifizierung gemäß ISO 17024 auch bei Behörden und Gerichten. Die Gleichbehandlung von Sachverständigen gemäß ISO 17024 mit den öffentlich bestellten Kolleginnen und Kollegen ist mittlerweile weitestgehend übliche Handlungsroutine.

Zuletzt wurde das auch deutlich im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe des vergangenen Sommers, wo Gutachten für Entschädigungsleistungen auf Drängen einiger Kammern zunächst den ÖBUV-Kollegen vorbehalten sein sollten. In einem Ministerialerlass vom 14.06.2021 heißt es nun auszugsweise:

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



*... Gutachten für Schäden gem. Nr. 4.3.3 und 6.3.3 a) der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW müssen durch unabhängige Sachverständige oder ein Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden. Diese müssen nicht zwangsläufig staatlich bestellt oder vereidigt sein. Maßgeblich ist, dass der Sachverständige entsprechend befähigt ist, einen Schaden festzustellen. Gleiches gilt für entsprechend qualifizierte bzw. zertifizierte Personen (z. B. ... ISO 17024).*

Dies bestätigt die Auffassung, die wir seit langem vertreten und die auch von mehreren Gerichten wieder und wieder bestätigt wurde. Auch dazu geben wir hier einen kleinen Überblick:

In einer Entscheidung des Landgerichts Hechingen heißt es, dass eine Zertifizierung, erfolgt sie nach dem Standard ISO 17024, einen der öffentlichen Bestellung vergleichbaren Sachkundenachweis darstellt und diesem gleichzusetzen ist (LG Hechingen, Beschluss vom 19.07.2017, Az. 1 OH 19/15). Das OLG Stuttgart verwarf die Beschwerde des Antragstellers und bestätigte das Urteil des LG Hechingen. Auch das OLG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 04.12.2012, Az. I-23 U 181/11 entsprechend.

## **DAkS-Akkreditierung von Zertifizierungsstellen**

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen:

Die Bezeichnung DIN EN ISO/IEC 17024 bezeichnet die deutsche Umsetzung der internationalen Norm ISO/IEC 17024, die den Ursprung der deutschen Umsetzung darstellt. Insofern ist ein Sachverständiger, der gemäß ISO 17024 von einer international arbeitenden Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, selbstverständlich gleichgestellt einem Sachverständigen, der gemäß der nationalen Norm zertifiziert ist. Eine (nationale) Akkreditierung der Zertifizierungsstelle z.B. durch die DAkS ist gemäß Urteil des OLG Köln (Urteil vom 30.09.2015 - 26 U 9/15) mangels einer Rechtsgrundlage ausdrücklich NICHT ERFORDERLICH.

## **International anerkannt – in der gesamten EU und weit darüber hinaus**

Die ISO 17024-Zertifizierung ist als persönliche Zertifizierung und als qualifizierter Berufsabschluss in insgesamt 165 Mitgliedsstaaten der International Organization of Standardization anerkannt. Sie ist jeweils gleichgestellt den landestypischen Normen wie beispielsweise der önorm 17024 Österreich, der NBN EN ISO/IEC 17024 Belgien, ILNAS-EN ISO/IEC 17024 Luxemburg u.v.m..

## **NORMATIVE DOKUMENTE – PRÜFUNGSORDNUNG – EINHALTUNG VON REGELN**

Zertifizierte Sachverständige gemäß ISO 17024 gehen also gestärkt in die Zukunft. Dies macht es jedoch auch erforderlich, dass mehr noch als bisher die korrekte und vollständige Einhaltung aller Regeln der ISO 17024 eine unabdingbare Verpflichtung sein muss. Genau deshalb haben wir unsere Prüfungsordnung und Verfahrensregeln nachgeschärft. Wir müssen jederzeit in der Lage sein, unzweifelhaft für jede einzelne Kollegin und jeden einzelnen Kollegen nachzuweisen, dass sie alle den hohen Anforderungen der Zertifizierung gemäß ISO 17024 uneingeschränkt nachkommen.

Das EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL handelt in keinem Fall willkürlich oder nach Gutdünken, sondern setzt die im Zertifizierungsvertrag vereinbarten und in den normativen Dokumenten und der Prüfungsordnung festgelegten und veröffentlichten Regeln einheitlich und für alle gleich und nachvollziehbar um.

Nachfolgend geben wir die Prüfungsordnung nebst der aktuellen Gebührenordnung sowie die normativen Dokumente zur Kenntnis:

### ***Prüfungsordnung für den Abschluss Zertifizierter Sachverständiger für alle Zertifizierungsfachbereiche (A-C) gemäß ISO 17024***

*- Stand Juli 2022 -*

#### **§ 1**

##### **Zulassung zur Prüfung**

*Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum zertifizierten Sachverständigen sind:*

- 1. eine einschlägige, abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder*
- 2. eine einschlägige abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder*
- 3. eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder*
- 4. eine nachgewiesene, mindestens 2-jährige Tätigkeit als Sachverständige/r/Gutachter/in in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder*
- 5. die erfolgreiche Teilnahme an einer von certcouncil.eu anerkannten, mindestens 6-monatigen Fachausbildung in Vollzeit in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung (modulare Gestaltung möglich) in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder eine den Punkten 1-5 vergleichbare Voraussetzung. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*In jedem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen, in der sich certcouncil.eu davon überzeugen muss, dass eine erfolgreiche Zertifizierungsprüfung im Hinblick auf eine erfolgreiche und sach- und fachgerechte Berufsausübung wahrscheinlich ist.*

*certcouncil.eu hat das Recht, jeden Antrag auf Zertifizierung auch ohne weitere Begründung zurückzuweisen oder individuelle Auflagen zu erteilen.*

## **§ 2**

### **Prüfungsverfahren**

*Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, besteht aus mehreren Teilen. Bestandteile der Prüfung sind regelmäßig*

- 1. schriftliche Prüfungen, bestehend aus Multiple-Choice-Teilen sowie mit Fragen und eigenformulierten Antworten. Der Umfang dieses Prüfungsteils umfasst mindesten 100 Fragen, die jedoch auch in mehreren Teilprüfungen gegliedert sein können.  
schriftliche Prüfungen, bestehend aus selbst erstellten Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Prüfberichten und dergleichen mehr. Geprüft werden tatsächliche oder fiktive schriftliche Werke, die üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich.  
mündliche Prüfungen als Bestätigung oder auch Vertiefung von 1 und 2 sowie auch und ggf. zur Überprüfung der Fähigkeiten der/s zu Zertifizierenden, seine üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehören Kenntnisse frei zu artikulieren.*

## **§ 3**

### **Prüfung**

- 1. Die schriftliche Prüfung zu § 3 – 1 wird aus dem Prüfungsfragenpool von **certcouncil.eu** generiert. Die mindestens 100 Fragen bestehen zu rund 80% aus Multiple-Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen und 20% aus in beschreibender Form zu beantwortenden Fragen.  
Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 120 Minuten.  
Anmerkung: Dieser Prüfungsteil kann auch in mehreren Teilprüfungen vorab absolviert werden, wobei die zur Verfügung stehende Zeit sich prozentual auf die Anzahl der Fragen verteilt.*
- 2. Spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder sofort bei Antragstellung ist eine aus mindestens 6 eigenen Gutachten oder selbst erstellten umfangreichen gutachterlichen Leistungen bestehende Liste bei der Prüfungskommission des certcouncil.eu einzureichen. Die Kommission wird daraus nach freiem Ermessen 3 Arbeiten auswählen und zur Überprüfung und Bewertung anfordern.*
  - Die mündliche Prüfung besteht üblicherweise aus zwei Teilen, einer vorbereitenden, eigenständigen Analyse und ergebnisorientierten Bearbeitung eines gegebenen Fallbeispiels aus dem jeweiligen Fachbereich, bei welchem dem Prüfling alle Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die er im Alltag bei ähnlichen Aufgabenstellungen ebenfalls nutzen könnte. Dies sind insbesondere elektronische Hilfsmittel wie Smartphones, Tablets, Laptops etc. zu Recherchezwecken im Internet. Die Ergebnisse dieser Beispielbearbeitung sind nachfolgend im mündlichen Teil der Prüfung zu erläutern und ggf. zu begründen.*
  - einem Fachgespräch mit Fragen und Erörterungen, sowohl aus den allgemeinen Themenbereichen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich. Erörtert werden ggf. Ergebnisse der schriftlichen Prüfung/en.*

*Die mündliche Prüfung wird von mindestens 2 Prüfern durchgeführt. Die Prüfer beziehen in ihre Beurteilung alle Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile wie vor beschrieben ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nicht festgelegt und liegt im freien Ermessen der Prüfer.*

*Grundsätzlich ist certcouncil.eu frei in der Gestaltung der Prüfungen. Gemäß der Vorgaben der ISO 17024 hat certcouncil.eu sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass eine Zertifizierung gemäß ISO 17024 angemessen erscheint.*

## **§ 4**

### **Bewertung der Prüfungsleistung**

- 1. Alle schriftlichen Prüfteile werden zunächst einzeln bewertet und bezüglich ihrer Wertigkeit für das Gesamtergebnis gewichtet. Im Ergebnis können Prüfungsteile regelmäßig als bestanden gewertet werden, wenn alle Prüfteile einzeln jeweils mit mindestens 70% bewertet wurden.*
- 2. Sollte einer dieser Prüfungsteile nur unwesentlich, das heißt bis maximal 5% unter der für „bestanden“ notwendigen Mindestpunktzahl liegen, kann im Teil mündliche Prüfung nach Ermessen der Prüfkommision eine faktische Nachprüfung erfolgen und das Ergebnis korrigiert werden.*
- 3. Sind mehrere Teile unterhalb der Mindestanforderung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.*
- 4. Sind die schriftlichen Prüfungsteile bestanden, werden in der mündlichen Prüfung im Rahmen eines Fachgespräches Themen aus dem allgemeinen Sachverständigenwesen wie auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich erörtert und vertieft. In diesem Fachgespräch müssen beide Prüfer unter Berücksichtigung der Leistungen aus den schriftlichen Prüfungsteilen einstimmig zu der Überzeugung gelangen, dass der Kandidat die hohen Anforderungen, die an einen gemäß ISO 17024 zu stellenden Anforderungen erfüllt.*
- 5. Ebenfalls im Ermessen der Prüfer liegt es, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen*

Zeitraum für die Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur Rezertifizierung vorzuschlagen, wenn bei der/m Kandidatin/en eine vorherige, mindestens 2jährige, aktive Tätigkeit als Sachverständiger vorgelegen hat. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Prüfungsergebnis sowie der einschlägigen Berufserfahrung als Sachverständiger festzulegen.  
Grundsätzlich gilt für Personen, die noch keine Erfahrung als Sachverständige haben ein Erstzertifizierungszeitraum von in der Regel einem bis in Ausnahmefällen maximal 2 Jahren.  
In dieser Zeit soll sich die/der Zertifizierte bewähren und danach im Rahmen einer Rezertifizierung seine Qualifikation nachhaltig unter Beweis stellen.

## § 5

### **Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 70 % der möglichen Maximalleistung als Ergebnis der in § 4 dargestellten Leistungen erreicht. Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Anbieter eine Teilnahmebescheinigung.

## § 6

### **Wiederholungsprüfung**

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers eine Wiederholungsprüfung bzw. die Wiederholung von Prüfungsteilen beim folgenden Prüftermin, in der Regel nach 2 bis 3 Monaten abgelegt werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung ganz oder als Teilprüfung nicht bestanden werden, kann eine weitere Wiederholungsprüfung nach weiteren 2 bis 3 Monaten erfolgen. Diese zweite Wiederholungsprüfung ist jedoch erneut vollständig für alle Prüfungsteile abzulegen.

Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine Zertifizierung in der Regel als endgültig gescheitert anzusehen.

## § 7

### **Prüfungsregeln**

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Es sind ausschließlich, die durch certcouncil.eu zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen sowie ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel zu benutzen.
3. Bei Missachtung üblicher und angemessener Regeln in Prüfverfahren ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 8

### **Einsprüche**

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Direktor des certcouncil.eu zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV.

## § 9

### **Zertifizierung**

Die Zertifizierungsstelle certcouncil.eu überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Erfolgsfall wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Kandidaten den erfolgreichen Abschluss als

**Zertifizierter Sachverständiger für „Fachbereich“ gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu**

bescheinigt.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von wenigstens einem bis maximal fünf Jahren. Für ihre Erneuerung ist ein Rezertifizierungsverfahren zu absolvieren.

Regelmäßig erfolgt die Erstzertifizierung für Sachverständige ohne einschlägige Berufserfahrung für ein Jahr. Die erste Rezertifizierung erfolgt für maximal ein bis zwei Jahre. Vier- oder fünfjährige Zertifizierungszeiträume setzen eine ununterbrochene Berufserfahrung als tätiger Sachverständiger von mindestens vier Jahren voraus.

Die Zertifikate werden von certcouncil.eu den Teilnehmern zugestellt.

## § 10

### **Rezertifizierung**

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt. Die Rezertifizierung wird vom Zertifikatsinhaber spätestens 30 Tage vor Ablauf seines Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle certcouncil.eu schriftlich unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente beantragt.

Für die Verlängerung des Zertifikates sind folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

1. Einreichung einer Liste von mindestens 6 gutachterlichen Leistungen (davon mindestens zwei ausführliche Gutachten) aus den letzten beiden Jahren der Gültigkeit des Zertifikates.
2. Einreichung von Nachweisen über geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikates.

Aus der eingereichten Liste werden vom Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen, davon mindestens ein ausführliches Gutachten ausgewählt, die certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach vorgegebenen Prüfungskriterien begutachtet und bewertet.

Entsprechen die Gutachten den Anforderungen, werden die Prüfer dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens.

Entsprechen die Gutachten nicht den Anforderungen, sind diese zu überarbeiten. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ggf. weitere Arbeitsproben anzufordern.

Nach erneuter Prüfung und positiver Beurteilung liegt es im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates zwischen einem und maximal fünf Jahren bis zur weiteren Rezertifizierung vorzuschlagen. Der Gültigkeitszeitraum ist abhängig vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens.

Im Übrigen gelten für die Rezertifizierung die grundsätzlichen Anforderungen an die die Prüfungen gemäß der §§ 5-10 analog.

## **§ 11**

### **Verpflichtende Jahresaudits**

**In den Jahren, in denen keine Zertifizierungsprüfung und keine Rezertifizierung stattfindet**, findet für alle Zertifizierten ein Jahresaudit statt. Hierzu reicht der Zertifizierte selbsttätig und ohne Aufforderung im Zeitraum 01.10. bis 30.11. eines jeden Jahres mindestens 2 schriftliche gutachterliche Leistungen zur Einsichtnahme beim Zertifizierungsausschuss ein. Sollten bei der Einsichtnahme gravierende Mängel erkennbar werden, veranlasst der Zertifizierungsausschuss weitergehende Prüfungen bis hin zu einer außerordentlichen Rezertifizierung oder möglicherweise auch einem Entzug der Zertifizierung.

Werden keine gutachterlichen Leistungen zur Einsichtnahme eingereicht, hat die Zertifizierungsstelle das Recht, die Zertifizierung ohne weitere Aussprache zu entziehen.

## **§ 12**

### **Markennutzungsrechte**

1. certcouncil.eu gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

**Zertifizierter Sachverständiger für „Fachbereich“ gemäß ISO 17024 – certcouncil.eu** hinzuweisen.

Die Nennung der Zertifizierungsstelle ist gemäß UWG im Zusammenhang mit der Aussage „Zertifizierter Sachverständiger gemäß ISO 17024“ zwingend vorgeschrieben.

2. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von certcouncil.eu. Weitergehende Rechte zur Nutzung von Logos und dergleichen sind in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

## **§ 13**

### **Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von certcouncil.eu im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht.

Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss certcouncil.eu informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter von certcouncil.eu. Certcouncil.eu behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

## **§ 14**

### **Änderungen im Zertifizierungssystem**

Certcouncil.eu ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.

Dipl.-Des. Ulrich Nießen

Direktor certcouncil.eu

Gültig ab: 07/2022



EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV - - certcouncil.eu -

Leistungs- und Gebührenverzeichnis - Stand 01.01.2022

<b>LEISTUNG</b> <i>allg. Leistungen</i>		<b>GEBÜHR - allg. Sätze</b>	
		<i>netto</i>	<i>brutto</i>
<b>1.1</b>	ZERTIFIZIERUNG gemäß ISO/IEC 17024 - Grund-/Antragsgebühren für CERT-Codes A, B oder C - Antragsannahme und Prüfung - 2-teilige schriftliche Prüfung - mündliche Prüfung - Gutachtenprüfung (bis 3 GA) - Zertifikatserstellung & -ausreichung - ECC-Stempel für Zertifizierte	<b>1.400,00 €</b>	<b>1.666,00 €</b>
	Fachbereichsgebühr je Zertbereich innerhalb A, B, C, etc. <i>Beispiel: Grundgebühr für CERT-Code A (Wert) plus je 300 € pro Zertbereiche A-001 plus A-002 oder Grundgebühr B plus je 300 € pro Zertbereiche B-001 plus B-003 plus B-007 etc., wenn die Fachbereichsprüfungen am gleichen Termin stattfinden.</i> <i>ACHTUNG: Finden die Fachbereichsprüfungen an unterschiedlichen Terminen statt, beträgt die Grundgebühr für den ersten Termin wie genannt 1.400 €, für jeden weiteren Prüfungstermin 450 €, wie bei einer Wiederholungsprüfung.</i>	<b>300,00 €</b>	<b>357,00 €</b>
<b>1.2</b>	Wiederholungsprüfung ZERTIFIZIERUNG gemäß ISO/IEC 17024 - schriftliche Prüfung oder/und - mündliche Prüfung - ggf. weitere Gutachten	<b>450,00 €</b>	<b>535,50 €</b>
<b>1.3</b>	Jahresaudit / Überwachung	<b>190,00 €</b>	<b>226,10 €</b>
<b>1.4</b>	REZERTIFIZIERUNG -Regelverfahren- - Antragsannahme und Prüfung - Gutachtenprüfung (3 GA) - RE-Zertifikatserstellung & -ausreichung	<b>450,00 €</b>	<b>535,50 €</b>
<b>1.5</b>	REZERTIFIZIERUNG -Auflagenverfahren- - wie 1.4 zzgl. Zeitwand (je angefangene 1/2 h)	<b>75,00 €</b>	<b>89,25 €</b>
<b>1.6</b>	REZERTIFIZIERUNG -Fremdzertifizierung oder andere anerkannte Prüfung* - wie 1.4 zzgl. Eintragungs- und Übernahmegebühr *) über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet der ECC-Prüfungsausschuss	<b>600,00 €</b>	<b>714,00 €</b>
<b>1.7</b>	ECC-Stempel (Zweitstempel/Ersatzstempel)	<b>90,00 €</b>	<b>107,10 €</b>
<b>Leistungen für assoziierte Mitglieder</b>			
<b>2.1</b>	Jahresbeitrag 'Assoziiertes Mitglied' inkl. Sachverständigenausweis des certcouncil (Scheckkartenformat) mit Angabe des/der Zertifizierungsbereiche/s	<b>400,00 €</b>	<b>476,00 €</b>
<b>2.1.1</b>	ECC-Ersatzausweis 'Assoziiertes Mitglied' oder Neuausstellung bei Änderung oder Ergänzung	<b>75,00 €</b>	<b>89,25 €</b>
<b>2.1.2</b>	Nachlässe für assoziierte Mitglieder auf alle Leistungen POS 1	<b>15 %</b>	

**NORMATIVES DOKUMENT**

European Certification Council – certcouncil.eu

zur Personalzertifizierung gemäß ISO/IEC 17024

Version 0.00 – Allgemeinfassung Bereich Sachverständige

<b>1</b>	<b>VORWORT</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>ANWENDUNGSBEREICH</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>ALLGEMEINGÜLTIGE BEGRIFFE</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>VORGABEN ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>9</b>
<b>4.1</b>	<b>Ziel</b> .....	<b>9</b>
<b>4.2</b>	<b>Antragstellung</b> .....	<b>9</b>
<b>4.3</b>	<b>Prüfungsdurchführung / schriftl. Prüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>4.3.1</b>	<b>Prüfungsfragen</b> .....	<b>9</b>
<b>4.3.2</b>	<b>Vorbereitung der schriftlichen Prüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>4.3.3</b>	<b>Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>4.4</b>	<b>Gutachtenprüfung und -kontrolle</b> .....	<b>9</b>
<b>4.5</b>	<b>Ermittlung des Zertifizierungsergebnisses</b> .....	<b>10</b>
<b>4.6</b>	<b>Zertifizierung</b> .....	<b>10</b>
<b>4.7</b>	<b>Gewährleistung der Aktualität</b> .....	<b>10</b>
<b>4.8</b>	<b>Rezertifizierung</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>RECHTE &amp; PFLICHTEN</b> .....	<b>10</b>
<b>5.1</b>	<b>Bekanntmachung</b> .....	<b>10</b>
<b>5.2</b>	<b>Rechte</b> .....	<b>11</b>
<b>5.3</b>	<b>Pflichten</b> .....	<b>11</b>
<b>5.3.1</b>	<b>Gewissenhaftigkeit</b> .....	<b>11</b>
<b>5.3.2</b>	<b>Persönliche Aufgabenerfüllung</b> .....	<b>11</b>
<b>5.3.3</b>	<b>Mitwirkungspflicht</b> .....	<b>11</b>
<b>5.3.4</b>	<b>Auskunftspflicht</b> .....	<b>11</b>
<b>5.3.5</b>	<b>Verstoß gegen Pflichten</b> .....	<b>11</b>

**1 VORWORT**

Die Tätigkeit zertifizierter Sachverständiger verlangt sach- und fachgerechtes, kompetentes, nachvollziehbares aber auch für Laien allgemeinverständliches Analysieren, Beurteilen und Verfassen von Gutachten. Gutachten haben bisweilen erheblichen Einfluss auf Geschehnisse allgemein sowie Gerichtsentscheidungen im Besonderen mit häufig weitreichenden finanziellen Konsequenzen. Es ist daher gesamtgesellschaftlich geboten, eine deutliche Kennung vorzunehmen, wer in Person hier geeignet ist und eine mutmaßliche Gewähr dafür bietet, den Auftraggebern angemessene Arbeitsergebnisse zu liefern. Auf dieser Grundlage wurde das Modell einer Personalzertifizierung für Bausachverständige entwickelt, bei dem es darum geht, die erworbenen Qualifikationen in Verbindung mit definierten Zugangsvoraussetzungen durch ein Zertifizierungsverfahren anzuerkennen. Im Folgenden wird das Verfahren zur Zertifizierung von «Bezeichnung\_3» auf der Basis der ISO/IEC 17024 „Allgemeine Kriterien für Stellen, die Personal zertifizieren“ beschrieben und damit ein einheitliches Zertifizierungssystem vorgegeben.

## 2 ANWENDUNGSBEREICH

Zur Personalzertifizierung von Sachverständigen findet dieses Normative Dokument Anwendung in allen Zertifizierungsbereichen. Die Anforderungen der konkreten Zertifizierungsprofile sind in den Anlagen „Prüfungsordnung, Prüfungsanforderungen und Prüfstoffverzeichnis“ aufgeführt und Bestandteil der jeweiligen Personalzertifizierung.

## 3 ALLGEMEINGÜLTIGE BEGRIFFE

### ➤ **Antragsteller**

Person, die definierte Zugangsvoraussetzungen für die Zertifizierung eines Qualifikationsprofils erfüllt und sich einer Prüfung ihrer fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem festgelegten Verfahren stellt.

### ➤ **Fachausschuss**

Ein von der Personalzertifizierungsstelle berufenes Gremium von Fachkräften, welches Prüfungsinhalte verifiziert und validiert, Prüfungsbeauftragte bestätigt sowie Beschwerden behandelt und für Fachanfragen zuständig ist.

### ➤ **Kompetenzen**

Kompetenzen bezeichnen Selbstorganisationsdispositionen physischen und psychischen Handelns, wobei unter Dispositionen die bis zu einem bestimmten Handlungszeitpunkt entwickelten inneren Voraussetzungen zur Regulation der Tätigkeit verstanden werden. Damit umfassen Dispositionen nicht nur individuelle Anlagen, sondern auch Entwicklungsergebnisse. Kompetenzen sind folglich eindeutig handlungszentriert und primär auf divergent-selbstorganisatorische Handlungssituationen bezogen.  
(Quelle: Handbuch Kompetenzmessung; Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart; 2003)

### ➤ **Qualifikationen**

Qualifikationen bezeichnen klar zu umreiße Komplexe von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten über die Personen bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten verfügen müssen, um konvergent – anforderungsorientiert handeln zu können. Sie sind handlungszentriert und in der Regel so eindeutig zu fassen, dass sie in Zertifizierungsprozeduren außerhalb der Arbeitsprozesse überprüft werden können.  
(Quelle: Handbuch Kompetenzmessung; Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart; 2003)

### ➤ **Personalzertifizierungsstelle**

Stelle, die Zertifizierungen der Konformität von normativen Vorgaben und der tatsächlichen Personalqualifikation durchführt.

### ➤ **Prioritätsfragen**

Fragen, die sich auf Tätigkeits- und Wissensbereiche von Sachgebieten beziehen, in denen falsche Handlungen bzw. fehlendes Wissen zu Personen- und/oder Sachschaden führen können.

### ➤ **Prüfungsbeauftragte**

Fachkräfte, die im Auftrag der Personalzertifizierungsstelle tätig werden, um Personen zu prüfen. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben fachlich unabhängig.

### ➤ **Prüfungsbeisitzer**

Fachkräfte bzw. Personen, die der Behörde/dem Unternehmen des Antragstellers angehören und im Auftrag der Personalzertifizierungsstelle tätig werden, um im Falle von fachlichen Unklarheiten der Prüfungskommission zu Entscheidungsfindungen beratend zur Seite zu stehen. Sie sind für die Entscheidungsfindung des Prüfungsergebnisses nicht stimmberechtigt.

### ➤ **Prüfungskommission**

Für die Durchführung der Prüfung richtet das EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV – [certcouncil.eu](http://certcouncil.eu) eine Prüfungskommission ein, die aus mindestens 2 Personen besteht. Die Benennung der Prüfungsbeauftragten erfolgt durch das ECC.

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- Prüfungsvorsitzender/Prüfungsbeauftragter (in der Regel von [certcouncil.eu](http://certcouncil.eu))
- Prüfungsbeauftragte
- Prüfungsbeisitzer (optional).

Die Prüfungskommission ist zuständig für:

- die Wahrung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung,
- die Prüfung der Zulassungsbedingungen zur Prüfung,
- regelmäßige Überprüfung der Aktualität von Prüfungsaufgaben,
- die Bewertung der Einzelprüfungen
- bei Beschwerden bei Bedarf.



Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

## **4 VORGABEN ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN**

### **4.1 Ziel**

Durch Zertifizierungen werden anhand von definierten Anforderungsprofilen Qualifikationsmerkmale geprüft und deren Qualität durch ein Kompetenzzertifikat attestiert.

Zertifizierte Sachverständige erbringen den Nachweis, dass sie über gesicherte und aktuelle Kenntnisse aus den für Sie relevanten Wissensbereichen gemäß jeweils aktuellen, fachlich zugewiesenen Prüfstoffverzeichnis anwendungsbereit verfügen:

### **4.2 Antragstellung**

Antragsteller, welche an der Zertifizierungsprüfung / Wiederholungsprüfung teilnehmen möchten, haben bei der Personalzertifizierungsstelle einen schriftlichen Antrag hierfür zu stellen. Dieser Antrag muss folgende Angaben des Prüfungsteilnehmers enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Angabe des Prüfungszieles gemäß 4.1
- Erstprüfung / Wiederholungsprüfung / Rezertifizierung
- Angaben zur bisherigen Tätigkeit (Vita) inklusive Nachweise
- Straffreiheitserklärung
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweis zur steuerlichen Unbedenklichkeit.

Die vorbenannten Unterlagen sind mit der Antragstellung einzureichen. Soweit Antragsunterlagen nachgereicht werden, gilt der Eingang der letzten Unterlagen als Datum der Antragstellung. Sollten sich die Anforderungen vor dem bestätigten Datum der Antragstellung, also auch vor Nachreichung fehlender Unterlage ändern, kann die Zertifizierungsstelle auf der Erfüllung der neuen, ggf. geänderten Anforderungen bestehen. Prüfungen sollen regelmäßig binnen 3 Monaten nach Antragstellung erfolgen. Nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Datum der Antragstellung ist ein neuer Antrag erforderlich.

### **4.3 Prüfungsdurchführung / schriftl. Prüfung**

Der Antragsteller absolviert schriftliche Prüfungsteile zu den im Prüfstoffverzeichnis aufgeführten Themen.

#### **4.3.1 Prüfungsfragen**

Der Fragenpool für die schriftliche Prüfung beinhaltet für die Themenbereiche mindestens folgende Anzahl von Fragen:

- 25 Fragen zum Prüfungsteil Allgemeines, Recht, Arbeitssicherheit
- 75 Fragen zum jeweiligen Zertifizierungsfachbereich

Bei Mehrfachzertifizierungen sind es 75 Fragen zu jedem Zertifizierungsbereich.

Die Prüfung beinhaltet Multiple-Choice-Fragen sowie offene Fragen.

#### **4.3.2 Vorbereitung der schriftlichen Prüfung**

Die Prüfungskommission der Personalzertifizierungsstelle stellt die Prüfungsfragen für die schriftliche Zertifizierungsprüfung aus dem freigegebenen Fragenkatalog zusammen und beauftragt die Prüfungsbeauftragten mit der Abnahme der Prüfung.

Die Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsfragen muss zeitnah und geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

#### **4.3.3 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung**

Die schriftliche Prüfung findet an einem durch die Personalzertifizierungsstelle abgenommenen Ort statt, der Prüfungsbedingungen gewährleistet, die in der Prüfungsordnung definiert sind.

Für die Beantwortung der Fragen stehen 120 Minuten Zeit zur Verfügung. Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Bewertungsschema:

Sind alle Fragen richtig beantwortet/angekreuzt, beträgt das Prüfergebnis 100%. Falsch angekreuzte Antworten oder richtige, jedoch nicht angekreuzte Antworten führen zu prozentual gewichteten Minuspunkten.

## **4.4 Gutachtenprüfung und -kontrolle**

Zur Erlangung der Zertifizierung und als Voraussetzung für die Ausgabe des certcouncil-Zertifikates sowie des certcouncil-Stempels ist neben der unter 4.1 beschriebenen schriftlichen Prüfung die Abgabe wenigstens eines Gutachtens je Fachbereich zwingend erforderlich. Gutachten sind bis spätestens 4 Wochen vor der schriftlicher Prüfung einzureichen. Dieses Gutachten wird ebenfalls einer Formal- wie Sach- & Fachprüfung unterzogen. Die Prüfer können das Gutachten zur Überarbeitung zurückweisen. Erst nach Vorliegen eines den Qualitätsansprüchen des certcouncil genügenden Gutachten werden Zertifikat und Stempel ausgereicht.

Darüber hinaus können temporäre Auflagen dergestalt gemacht werden, dass alle Gutachten, die mit dem ECC-Stempel versehen werden vor Weitergabe an Kunden/Dritte zur Kontrolle vorzulegen sind.

#### 4.5 Ermittlung des Zertifizierungsergebnisses

Die Teile der Zertifizierungsprüfung werden wie folgt bewertet:

Nr.	Prüfungsteile	geforderter Mindesterfüllungsgrad
1	<b>Schriftliche Prüfung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wissensfragen</li><li>- Prioritätsfragen</li></ul>	70%
2	<b>Gutachtenprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Übliche Formalvorgaben</li><li>- Fachkompetenz/Nachvollziehbarkeit</li><li>- Allgemeinverständlichkeit für Laien</li></ul>	Die Gutachten müssen objektiv und subjektiv den Qualitätsanforderungen der Zertifizierungsstelle entsprechen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt gesondert und wird zu einem Ergebnis zusammengefasst. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer alle geforderten Mindesterfüllungsgrade erreicht hat.

#### 4.6 Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle certcouncil überprüft die Übereinstimmung definierten Anforderungen Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Ergebnis der bestandenen Prüfung, bei Rezertifizierung der positiven Überprüfung wird ein certcouncil-Zertifikat ausgestellt, das dem Teilnehmer bescheinigt, sich als Zertifizierter Sachverständiger gemäß ISO/IEC 17024 bezeichnen zu dürfen.

Die certcouncil-Zertifikate werden von der Zertifizierungsstelle certcouncil.eu den Teilnehmern zugestellt; dem konkret mit der Prüfungsvorbereitung befassten Bildungsträger wird zuständigen Bildungsträger übermittelt und von diesem den Teilnehmern zugestellt. Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 1 bis maximal 2 Jahren. Zur Verlängerung des Zertifikats ist eine Rezertifizierung erforderlich. Die Modalitäten der Rezertifizierung sind im Abschnitt 4.8 „Rezertifizierung“ festgelegt.

#### 4.7 Gewährleistung der Aktualität

Die ordnungsgemäße Verwendung der erteilten Zertifikate wird im Rahmen der Tätigkeit der Personalzertifizierungsstelle überwacht. Während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung erfolgt pro Zertifikatsinhaber mindestens 1 Audit p.a..

Inhalte der Überwachung sind folgende Nachweise:

- selbsttätige Vorlage von mindestens 2 Gutachten p.a.
- Auswahl und Prüfung mindestens eines Gutachtens

Die Personenzertifizierungsstelle überprüft, dass die Voraussetzungen der Personalzertifizierung des „Zertifizierten Sachverständigen“ im Zertifizierungszeitraum erfüllt bleiben. Bei Nichterfüllung endet die Gültigkeit des Zertifikats.

#### 4.8 Rezertifizierung

Vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates beantragt der Zertifikatsinhaber die Rezertifizierung.

Die Rezertifizierung beinhaltet die formale Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Kontrollergebnisse im Zertifizierungszeitraum und ggf. eine Rezertifizierungsprüfung. Bei untadeligen Kontrollergebnissen kann auf eine Rezertifizierungsprüfung auch teilweise verzichtet werden.

Die Rezertifizierungsprüfung erfolgt in Form des Nachvollzuges geforderter Tätigkeits- und Weiterbildungsnachweise oder einer Rezertifizierungsprüfung nach Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung. Die Durchführung und Bewertung der Leistungen gesondert zu definieren. Bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen und der Rezertifizierungsprüfung wird das Zertifikat für weitere 1-5 Jahre verlängert. Erst nach wenigstens 4 jähriger Tätigkeit als Zertifizierter Sachverständiger ist eine Rezertifizierung für 4 oder maximal 5 Jahre möglich, abhängig von der nachgewiesenen Kompetenz.

## 5 RECHTE & PFLICHTEN

### 5.1 Bekanntmachung

Die Personalzertifizierungsstelle kann auf Anfrage die Zertifizierung bestätigen. Der Teilnehmer willigt mit Abschluss des Vertrages mit der Personalzertifizierungsstelle hierin ausdrücklich ein. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

## **5.2 Rechte**

Der „Zertifizierte Sachverständige“ ist berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeiten oder sonstiger Aufgabenerfüllungen im zertifizierten Sachgebiet

- insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen auf die Zertifizierung hinzuweisen
- die ausgehändigte, auf die Zertifizierung hinweisende Urkunde zu verwenden
- dieses Normative Dokument einzusehen.
- zum Abstempeln erstellter Gutachten mit Hinweis auf die Zertifizierung ausschließlich den von ECC zur Verfügung gestellten Stempel zu verwenden.

## **5.3 Pflichten**

### **5.3.1 Gewissenhaftigkeit**

Der „Zertifizierte Sachverständige“ hat seine Tätigkeit unter Berücksichtigung des aktuellen Standes gesetzlicher Vorgaben und seiner Erfahrung mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein zu erledigen.

### **5.3.2 Persönliche Aufgabenerfüllung**

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in fälschlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden.

### **5.3.3 Mitwirkungspflicht**

Der „Zertifizierte Sachverständige“ hat der Personalzertifizierungsstelle anzuzeigen:

- a) die Änderung seines Wohnsitzes,
- b) den Verlust des Zertifikates.

### **5.3.4 Auskunftspflicht**

Der „Zertifizierte Sachverständige“ hat auf Verlangen der Personalzertifizierungsstelle die zur Aufrechterhaltung seiner Zertifizierung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

### **5.3.5 Verstoß gegen Pflichten**

Ein Verstoß gegen die unter Punkt 5.3 aufgeführten Pflichten führt zu einer Annullierung der Zertifizierung. Dem „Zertifizierten Sachverständigen“ ist es damit untersagt, weiter auf die Zertifizierung hinzuweisen.

Dieses Normative Dokument wurde am 31. Juli 2016 durch den Zertifizierungsrat des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es verliert seine Gültigkeit mit der Inkraftsetzung eines Nachfolgedokumentes.

Aachen, den «Datum»

Der Vorsitzende des Zertifizierungsrates

gez.

Dipl.-Ing. Carsten Thurm

Vorsitzender des Zertifizierungsausschusses